

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr.12

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam
Verantwortlich: Dezernat für akademische und studentische Angelegenheiten
Tel.: 0331/977 1732

ISSN 0943-0091

5. Jahrgang 22.10.1996 Nr. 12

INHALT:

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Studienordnung für die Ausbildung von Lehramtsstudiengängen im Fach Erdkunde für die Lehrämter Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II sowie stufenübergreifende Lehrämter an der Universität Potsdam vom 21. März 1996	198
Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Erdkunde an der Universität Potsdam vom 21. März 1996	202
Studienordnung für den Diplomstudiengang Geographie (mit dem Schwerpunkt Anthropogeographie) an der Universität Potsdam vom 22. Juni 1995	203
Vorläufige besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Geographie (mit dem Schwerpunkt Anthropogeographie) an der Universität Potsdam vom 22. Juni 1995	211
Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge im Fach Physik an der Universität Potsdam vom 21. März 1996	217
Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Physik an der Universität Potsdam vom 21. März 1996	224

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für die Ausbildung von Lehramtsstudiengängen im Fach Erdkunde für die Lehrämter Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II sowie stufenübergreifende Lehrämter an der Universität Potsdam

Vom 21. März 1996

Auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 536) sowie der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 05. Mai 1994 wird die folgende Studienordnung für das Fach Erdkunde erlassen:

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden befähigen, sich einerseits Fachwissen der Geographie, andererseits Grundlagen der Wissensübermittlung für die spezifischen Schulformen und Altersstufen anzueignen. Damit soll der Lehramtsanwärter über ein umfangreiches allgemeines und regionales geographisches Fachwissen aus den Bereichen der Physischen sowie der Anthropogeographie verfügen, grundlegende geographische Arbeitsmethoden beherrschen, in der Lage sein, sozioökonomische und ökologische Probleme richtig und umfassend zu bewerten. Außerdem muß er fachdidaktische Kenntnisse insbesondere zur Methodik der geographischen Wissensvermittlung besitzen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluß notwendig.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich für alle Studiengänge in das Grundstudium, das mit einer Zwischenprüfung abschließt, und das sich daran anschließende Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium vermittelt Grundzüge der Allgemeinen Physischen Geographie und der Allgemeinen Anthropogeographie sowie Kenntnisse zu wichtigen geographischen Arbeitsweisen. Außerdem werden die Grundlagen der Fachdidaktik gelehrt.

(3) Das Hauptstudium orientiert sich auf angewandte anthropogeographische und physisch-geographische Themen und beschäftigt sich mit ausgewählten Bereichen

der regionalen Geographie. Außerdem werden für das Fach Erdkunde spezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten der Didaktik vermittelt.

§ 4 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrveranstaltungsarten sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- *Vorlesungen (V)*

Sie vermitteln grundlegende Lehrinhalte und stellen dabei insbesondere Zusammenhänge dar. Es werden in übersichtlicher Form abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuester Forschungsergebnisse dargestellt.

- *Seminare (S)*

Sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studenten werden in Form von Referaten und Diskussionen in den Ablauf einbezogen. Dabei werden Probleme aufgegriffen, welche Stoffgebiete der Vorlesungen ergänzen, veranschaulichen oder konkretisieren.

- *Übungen (Ü)*

Sie sind begleitende Veranstaltungen, die vordergründig Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und festigen.

- *Praktika (P)*

Sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden. Sie werden in der Regel im Anschluß an den Vorlesungszeitraum als Komplexpraktikum absolviert.

- *Geländekurse (G)*

Sie sind praktische Tätigkeiten zur Wissensaneignung im Gelände und vermitteln am sichtbaren Beispiel geographisches Wissen.

§ 5 Leistungsnachweise

(1) Einzelheiten dazu regeln die Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge. Die aktuellen Nachweise sind der Prüfungsordnung entsprechend in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Prinzipiell sind zwei Grundarten des Leistungsnachweises zu unterscheiden:

- Prüfungsleistungen als Abschlußnachweise von Grund- und Hauptstudium,
- Leistungen als Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen.

(3) Der Studienablauf sowie der persönliche Studienfortschritt wird durch Nachweise dokumentiert. Die dabei angewandten Formen sind:

Testat

Testate werden für Vorlesungen erteilt. Sie erfolgen in der letzten Vorlesung und werden im Studienbuch vermerkt.

Nachweis

Seminarschein bzw. Übungsschein

Einen entsprechenden Schein erhält, wer für mindestens 80% der Veranstaltungsreihe eine Teilnahme nachweisen kann und während der Veranstaltungen sein grundsätzliches Wissen durch schriftliche (Beleg) und/oder mündliche (vorbereitete Diskussionsbeiträge) Leistungen nachweisen kann.

Praktikumsschein bzw. Geländekursschein

Als Praktikums- bzw. Geländekurstage zählen Tage, die ohne An- und Abfahrt mindestens 6 Stunden dauern. Zur

Leistung des Studenten zur Vor- bzw. Nachbereitung des Praktikums bzw. der Exkursion erforderlich.

Leistungsschein

Leistungsscheine integrieren eine individuelle Leistungsüberprüfung. Neben dem Nachweis der Teilnahme von mindestens 80% an der entsprechenden Lehrveranstaltung erfolgt die Leistungsüberprüfung

- durch eine Klausur von mindestens 90 Min. Dauer
- oder durch eine eigenständige Praktikumsarbeit
- oder durch eine Projektarbeit
- oder durch eine im Seminar vorgetragene und diskutierte schriftliche Arbeit

Unterrichtspraktikum

Die Unterrichtspraktika werden entsprechend der Ordnung für Praxisstudien in den Lehramtsstudiengängen durchgeführt. Dies betrifft für die Ausbildung im Fach Erdkunde:

1. die semesterbegleitenden fachdidaktischen Tagespraktika
Sie werden mit einem Leistungsschein abgeschlossen.
2. das Unterrichtspraktikum
Es gilt als erfolgreich absolviert, wenn folgende Belege erbracht worden sind:
 - Bescheinigung über eine erfolgreiche Absolvierung des Praktikums an einer Schule des dem gewählten Lehramt entsprechenden Schultyps
 - Bestätigung des Praktikumsberichtes durch die Abteilung Didaktik des Institutes.

§ 6 Studienfachberatung

Jedem Studenten werden Möglichkeiten der Studienberatung eingeräumt. Diese dienen der Information über das Lehrveranstaltungsangebot und über die Möglichkeiten der Studiengestaltung und -planung.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Das Grundstudium dient hauptsächlich dem Erwerb der allgemeinen Grundlagenkenntnisse. Es umfaßt Lehrveranstaltungen aus den Bereichen

- Geoinformatik/Geofernerkundung/Kartographie
- Allgemeine Anthropogeographie
- Allgemeine Physische Geographie
- Fachdidaktik.

Das Lehrprogramm baut sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen auf. Lehrinhalte und -umfänge sind der Anlage 2 zu entnehmen.

(2) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab, die sich aus den Fachprüfungen

- Allgemeine Anthropogeographie,
- Allgemeine Physische Geographie,
- Grundlagen der Fachdidaktik

zusammensetzt.

(3) Das Hauptstudium vertieft und erweitert die Grundkenntnisse an angewandten, aktuellen Problemstellungen bzw. orientiert verstärkt auf eine regionale Betrachtung geographischer Sachthemen. Es umfaßt Lehrveranstaltungen aus den Bereichen

- Geoinformatik/Geofernerkundung/Kartographie
- Angewandte und Regionale Anthropogeographie
- Angewandte und Regionale Physische Geographie

- Fachdidaktik (einschließlich Unterrichtspraktikum). Das Lehrprogramm baut sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen auf. Lehrinhalte und -umfänge sind der Anlage 3 zu entnehmen.

(4) Das Hauptstudium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab. Die Prüfungen regelt die Landesprüfungsordnung (LPO) des Landes Brandenburg.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1

Zur Prüfungszulassung für die Zwischenprüfung sind vorzulegen:

Allgemeine Physische Geographie

1. Leistungsschein Unterseminar
2. ein Leistungsschein Mittelseminar (wahlweise)

Allgemeine Anthropogeographie

1. Leistungsschein Unterseminar
2. ein Leistungsschein Mittelseminar (wahlweise)

Grundlagen der Fachdidaktik

1. Leistungsschein Unterseminar

Hinweis: Für Studenten, die das Fach Geographie im Umfang von 50 SWS studieren, entfallen die Leistungsscheine der Mittelseminare.

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind vorzulegen:

1. Teilnahmeschein Topographische Kartographie
2. Teilnahmeschein Them. Kartographie oder Geofernerkundung oder Statistik (wahlweise)
3. Teilnahmeschein Übung zu Arbeitsmethoden der Anthropogeographie
4. Teilnahmenachweise über 5 Geländekurstage in der Anthropogeographie
5. Teilnahmeschein Übung Petrographie
6. Teilnahmenachweise über 5 Geländekurstage in der Physischen Geographie

Hinweis: Für Studenten, die das Fach Geographie im Umfang von 50 SWS studieren, entfallen die Nachweise für die Geländekurstage.

Zur Prüfungszulassung für die Erste Staatsprüfung muß ein Nachweis über ordnungsgemäß erbrachte Studienleistungen beigelegt werden. Dieser wird nach Vorlage der folgenden Nachweise ausgehändigt:

1. Leistungsschein aus der Fachdidaktik aus dem stufen-spezifischen Hauptseminar
2. Leistungsschein aus einem der Oberseminare zur Anthropogeographie
3. Leistungsschein aus einem der Oberseminare zur Physischen Geographie

Hinweis: werden durch die LPO nur zwei Leistungsscheine gefordert, so gilt 2. oder 3. wahlweise

4. Zwischenprüfungszeugnis
5. Nachweis Unterrichtspraktikum
6. Teilnahmenachweise für alle laut Lehrprogramm (siehe Anlagen 2 und 3) geforderten Seminare, Übungen, Praktika und Geländekurse.

Anlage 2 zur Studienordnung für Lehramtsstudiengänge im Fach Erdkunde

Grundstudium

	SWS	LSII/H 5	LSII/N 5	LSI/H 5	LSI/N 5	Lpr 5
Geoinformatik/Geofernerkundung/Kartographie						
1. Vorlesungen						
1.1 Kartographie	2	P	P	P	P	P
1.2 Geofernerkundung	1	WP 1	WP 1	WP 1	WP 1	WP 1
1.3 Statistik	1					
2. Übungen						
2.1 Topographische Kartographie	1	P	P	P	P	P
2.2.1 Thematische Kartographie (Anthropogeographie)	1					
2.2.2 Thematische Kartographie (Physische Geographie)	1	WP 1	WP 1	WP 1	WP 1	WP 1
2.3 Geofernerkundung	1					
2.4 Statistik	1					
Anthropogeographie						
1. Vorlesungen						
1.1 Grundvorlesung Bevölkerungsgeographie	2					
1.2 Grundvorlesung Wirtschaftsgeographie	2	WP 4	WP 4	WP 4	WP 4	WP 4
1.3 Grundvorlesung Siedlungsgeographie	2					
1.4 Angewandte Geographie für Anfänger						
1.4.1 Sozioökonomische Raumanalyse	1	P	P	P	P	P
1.4.2 Einführung in die Raumordnung und Raumplanung	1	P	P	P	--	--
1.5 Fortgeschrittenenvorlesg. zur Anthropogeogr. I (Sozialgeo)	2	--	--	--	--	--
2. Seminare						
2.1 Unterseminar zur Anthropogeographie	2+2d	P	P	P	P	P
2.2 Mittelseminar zur Anthropogeogr. I (Sozial- und Kulturgeo)	2	WP 2	WP 2	WP 2	--	--
2.3 Mittelseminar zur Anthropogeogr. II (Wirtschaftsgeo)	2				--	--
3. Übungen						
3.1 Arbeitsmethoden der Anthropogeographie	2	WP 2	WP 2	WP 2	WP 2	WP 2
4. Geländekurs						
4.1 Geländekurs I	5 d	WP 5	WP 5	WP 5	--	--
Physische Geographie						
1. Vorlesungen						
1.1 Grundvorlesung Geologie	2					
1.2 Grundvorlesung Klimatologie	2	WP 4	WP 4	WP 4	WP 4	WP 4
1.3 Grundvorlesung Geomorphologie	2					
1.4 Grundvorlesung Hydrographie	1					
1.5 Grundvorlesung Biogeographie	1	WP 1	WP 1	WP 1	WP 1	WP 1
1.6 Grundvorlesung Bodenkunde	1					
1.7 Grundvorlesung Landschaftsökologie	2	P	P	P	P	P
2. Seminare						
2.1 Unterseminar Allgemeine Physische Geographie	3	P	P	P	P	P
2.2 Mittelseminar Bodenkunde	1				--	--
2.3 Mittelseminar Geomorphologie	1				--	--
2.4 Mittelseminar Hydrographie	1	WP 1	WP 1	WP 1	--	--
2.5 Mittelseminar Geologie	1				--	--
2.6 Mittelseminar Klimatologie	1				--	--
2.7 Mittelseminar Biogeographie	1				--	--
3. Übungen						
3.1 Petrographie	1	P	P	P	P	P
4. Geländekurs						
4.1 Geländekurs I	5 d	WP 5	WP 5	WP 5	--	--
Didaktik						
1. Vorlesungen						
1.1 Didaktik	2	P	P	P	P	P
2. Seminare						
2.1 Unterseminar Didaktik	1	P	P	P	P	P

Anlage 3 zur Studienordnung für Lehramtsstudiengänge im Fach Erdkunde

Hauptstudium

	SWS	LSII/H 1	LSII/N 0	LSI/H 0	LSI/N 0	Lpr 0
Geoinformatik/Geofernerkundung/Kartographie						
1. Vorlesungen						
1.1 Geoinformatik	1	P	--	--	--	--
Anthropogeographie	SWS	15	8	8	8	8
1. Vorlesungen						
1.1 Regionale Geographie Deutschl. u. a. europ. Länder	3	P				
1.2 Regionale Geographie außereurop. Länder und Regionen	2	WP2	WP3	WP3	WP3	WP3
1.3 Spezielle Probleme der Entwicklungsländer	1	WP1				
1.4 Fortgeschrittenenvorl. Anthropogeogr. IV (Globale Probl.)	1	P	--	--	--	--
2. Seminare						
2.1 Oberseminar zu anthrop. Problemen Deutschlands und/oder anderer europ. Länder	2					
2.2 Oberseminar zu anthrop. Problemen außereurop. Länder	2	WP2	WP2	WP2	WP2	WP2
2.3 Oberseminar zu anthropogeogr. globalen Problemen	2					
2.4 Oberseminar zu regionalgeogr. Problemen	2					
2.5 Oberseminar zur Angewandten Geographie						
2.5.1 Probleme der Raumordnung Deutschlands	1	P	--	--	--	--
2.6 Projektseminare	6	WP2	--	--	--	--
3. Übungen						
3.1 Vor- und Nachbereitung des Geländekurs	1	WP1	WP1	WP1	WP1	WP1
4. Geländekurs						
4.1 Geländekurs II	10 d	WP5	WP5	WP5	WP5	WP5
Physische Geographie	SWS	17	9	9	7	7
1. Vorlesungen						
1.1 Physische Geographie Deutschlands	2	P	P	P	P	P
1.2 Physische Geographie Außertropen	2	WP2	WP2	WP2	--	--
1.3 Physische Geographie Tropen	2				--	--
1.4 Ozozonen der Erde	2	--	--	--	P	P
1.5 Globale Probleme aus physisch-geogr. Sicht	1	P	P	P	--	--
1.6 Angewandte Geographie und Geoökologie						
1.6.1 Naturwissenschaftl. u. theoret. Grundlagen der Geogr.	2	P	--	--	--	--
1.6.2 Landschaftsplanung	2	P	--	--	--	--
2. Seminare						
2.1 Oberseminar Physische Geographie Deutschlands	1				P	P
2.2 Oberseminar Physische Geographie der Außertropen	1	WP1	WP1	WP1	--	--
2.3 Oberseminar Physische Geographie der Tropen	1				--	--
2.4 Oberseminar zu physisch-geogr. globalen Problemen	1	P	P	P	--	--
2.5 Oberseminar zu speziellen physisch-geograph. Probl.	2	WP2	--	--	--	--
2.6 Oberseminar zur Landschaftsplanung	2	P	--	--	--	--
3. Geländekurs						
3.1 Geländekurs II	5 d	WP5	WP5	WP5	WP5	WP5
Didaktik	SWS	5	3	3	3	3
1. Seminare						
1.1 Hauptseminar Stufenspezifisch des Geogr.-unterrichts Sek. I	1	--	--	P	P	P
1.2 Hauptseminar Stufenspezifisch des Geogr.-unterrichts Sek. II	1	P	P	--	--	--
1.3 Hauptseminar moderne Medien	1	WP	--	--	--	--
1.4 Hauptseminar Umweltbildung	1	WP	--	--	--	--
1.5 Integrative Lehrveranstaltung / Schulprakt. Studien	2	P	P	P	P	P

LSII/H = Lehramt Sekundarstufe II Hauptfach LSI/H = Lehramt Sekundarstufe I Hauptfach d = Tage
 LSII/N = Lehramt Sekundarstufe II Nebenfach LSI/N = Lehramt Sekundarstufe I Nebenfach
 LPr = Lehramt Primarstufe

P = Pflichtveranstaltung
 WPX = Wahlpflichtveranstaltung, von den unter dieser Bezeichnung angebotenen Veranstaltungen muß im Umfang von X (SWS, Tage) ausgewählt werden
 WPX = Wahlpflichtveranstaltung, von den mit Klammern zusammengefaßten Veranstaltungen muß im Umfang von X (SWS, Tage) ausgewählt werden

**Besondere Prüfungsbestimmungen für
die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium
des Faches Erdkunde
an der Universität Potsdam**

Vom 21. März 1996

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 21. März 1996 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Erdkunde erlassen:^{1 2}

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundlagen
- § 2 Umfang und Inhalt
- § 3 Durchführung der Prüfung
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Grundlagen

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Lehramtsfach Erdkunde sind die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung (StO) für die Lehramtsstudiengänge im Fach Erdkunde vom 21. März 1996.

§ 2 Umfang und Inhalt

(1) Die Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge im Fach Erdkunde umfaßt drei Fachprüfungen. Diese Fachprüfungen sind:

1. Allgemeine Physische Geographie
2. Allgemeine Anthropogeographie
3. Grundlagen der Fachdidaktik

(2) Inhalte der Fachprüfungen sind die nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Inhalte der Lehrveranstaltungen. Dabei sind dem Kandidaten Möglichkeiten einzuräumen, aus Teilgebieten Schwerpunkte für die einzelnen Fachprüfungen zu benennen. Diese sind in den Prüfungen zu berücksichtigen, stellen aber nicht den alleinigen Gegenstand der Prüfungen dar.

(3) Für die Auswahl der Teilgebiete gelten die folgenden Vorschriften:

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde neben der männlichen nicht auch die weibliche Form der Funktionsbezeichnung aufgeführt. Gemeint sind jedoch in allen Fällen immer sowohl Frauen als auch Männer.

² Bestätigt vom MWFK mit Schreiben vom 2. September 1996.

Physische Geographie:

Die Teilgebiete werden in folgenden Gruppen geordnet:

1. Landschaftslehre
2. Geologie oder Geomorphologie
3. Bodenkunde oder Biogeographie
4. Klimatologie oder Hydrogeographie

Für den Auswahlmodus gilt:

1. Das Teilgebiet, in dem der Leistungsschein vorgelegt wurde, kann nicht mehr gewählt werden.
2. Aus den Gruppen 2 bis 4 sind zwei Teilgebiete so zu wählen, daß sie nicht zu ein und derselben Gruppe gehören.
3. Gruppe 1 ist in jedem Falle Gegenstand der Prüfung. Eine Wahl von Beispielsgebieten ist dem Prüfling gestattet.

Anthropogeographie:

Die Teilgebiete werden in folgenden Gruppen geordnet:

1. Sozioökonomische Raumanalyse
2. Sozial- und Kulturgeographie (einschließlich Bevölkerungsgeographie)
3. Wirtschaftsgeographie
4. Siedlungsgeographie

Für den Auswahlmodus gilt:

1. ist Pflicht, aus 2. bis 4. können zwei Bereiche gewählt werden mit der Bedingung, daß kein Leistungsschein für das Teilgebiet vorliegt.

Fachdidaktik:

1. Theorien, Ziele und Inhalte des Geographieunterrichts

§ 3 Durchführung der Prüfung

(1) Die Fachprüfungen zur Zwischenprüfung können nach dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen studienbegleitend abgelegt werden.

(2) In der Regel muß der erfolgreiche Abschluß der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuß und nach Einzelfallprüfung kann das Hauptstudium auch ohne vollständigen Nachweis der Zwischenprüfung begonnen werden. Hierzu bedarf es der Genehmigung durch den Prüfungsausschuß.

(3) Die Fachprüfungen werden als mündliche Einzelprüfungen jeweils als Kollegialprüfung von zwei Prüfern durchgeführt.

(4) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel 30 Minuten.

(5) Die Liste der Prüfungsberechtigten wird bis spätestens 10 Tage vor Ende der Anmeldefrist zur Zwischenprüfung veröffentlicht, so daß der Kandidat in seinem Antrag einen Vorschlag beifügen kann. Diesem wird entsprechend der Möglichkeiten folgegeleistet.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums laut gültiger Studienordnung. Die erforderlichen Nachweise regelt Anlage 1.
- Leistungsscheine für die Bereiche:
 - Physische Geographie (2)
 - Anthropogeographie (2)
 - Grundlagen der Fachdidaktik (1)

Die zur Zeit gültigen Leistungsscheine werden in Anlage 1 aufgelistet.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die Fachprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Zwischenprüfung als Abschlußleistung für das Grundstudium ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt und jede Fachprüfung bestanden wurde.

(2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung wird nach folgendem Modus ermittelt: Auf dem Wege der arithmetischen Mittelung wird die Gesamtnote für das Prüfungsfach Erdkunde ermittelt. Dabei gehen die Teilprüfungsnoten mit folgenden Wichtungsfaktoren ein: Allgemeine Physische Geographie und Allgemeine Anthropogeographie werden mit dem Faktor 2 versehen, die Fachdidaktik geht einfach gewichtet ein.

(3) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität hat der Kandidat das Recht auf eine erste und eine zweite Nachprüfung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muß spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Lehramtsstudium des Faches Erdkunde immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester nach Inkrafttreten wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung nach der bisherigen vorläufigen Ordnung oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

Anlage 1

Als Leistungsscheine werden anerkannt:

Allgemeine Physische Geographie

1. Leistungsschein Unterseminar
2. ein Leistungsschein Mittelseminar (wahlweise)

Allgemeine Anthropogeographie

1. Leistungsschein Unterseminar
2. ein Leistungsschein Mittelseminar (wahlweise)

Grundlagen der Fachdidaktik

1. Leistungsschein Unterseminar

Hinweis: Für Studenten, die das Fach Erdkunde im Umfang von 50 SWS studieren, entfallen die Leistungsscheine der Mittelseminare.

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind vorzulegen:

1. Teilnahmechein Topographische Kartographie
2. Teilnahmechein Them. Kartographie oder Geofernerkundung oder Statistik (wahlweise)
3. Teilnahmechein Übung zu Arbeitsmethoden der Anthropogeographie
4. Teilnahmenachweise über 5 Geländekurstage in der Anthropogeographie
5. Teilnahmechein Übung Petrographie
6. Teilnahmenachweise über 5 Geländekurstage in der Physischen Geographie

Hinweis: Für Studenten, die das Fach Erdkunde im Umfang von 50 SWS studieren, entfallen die Nachweise für die Geländekurstage.

Studienordnung für den Diplomstudiengang Geographie (mit dem Schwerpunkt Anthropogeographie) an der Universität Potsdam

Vom 22. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 22. Juni 1995 die folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Geographie (mit dem Schwerpunkt Anthropogeographie) erlassen:¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 5 Studienziele
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Nebenfachausbildung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienganges Geographie an der Universität Potsdam.

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

§ 2 Grundsätze

Die vorliegende Studienordnung soll es den Studierenden ermöglichen, ihr Studium sinnvoll zu gestalten, durchzuführen und abzuschließen. In der Studienordnung werden die Studienziele und Lehrinhalte, deren Zuordnung zu Studienabschnitten sowie Empfehlungen für einen Studienverlauf ausgewiesen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Der Zugang zum Studium Geographie erfolgt durch die Einschreibung im Studiengang Geographie mit dem Abschluß Diplomgeograph bzw. Diplomgeographin an der Universität Potsdam. Voraussetzung dafür ist die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und Studienberechtigung aufgrund einer fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung nach § 30 Abs. 3 BbgHG.

(2) Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch Wintersemester aufgenommen werden. Der Studienbeginn im Wintersemester wird empfohlen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.

(2) Das Studium umfaßt das Hauptfach Geographie und ein Nebenfach oder zwei Nebenfächer, die zu wählen sind. Wird nur ein Nebenfach gewählt, so entsprechen seine Semesterwochenstunden dem Fall, daß zwei Nebenfächer gewählt werden. Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird, und das viersemestrige Hauptstudium. Hinzu kommt ein Diplomprüfungssemester, in dem die Diplomarbeit abgeschlossen wird und die anderen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung erbracht werden. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung um einen Monat kann aus triftigen Gründen vom Kandidaten beantragt werden.

(3) Im **Grundstudium** gewinnen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten in den anthropogeographischen sowie physisch-geographischen Teildisziplinen und deren Methoden. Darüber hinaus werden Grundlagen für die raumbezogene Planung und Information gelegt.

(4) Im **Hauptstudium** liegt das Schwergewicht auf der Vertiefung anthropogeographischen Wissens und seiner forschungsbezogenen Anwendung. Durch die eigenständige Bearbeitung anwendungsbezogener Themen werden Fähigkeiten und Erfahrungen für die spätere berufliche Tätigkeit erworben.

(5) **Praktika** sind Bestandteile des Grund- und Hauptstudiums. Sie werden vor allem während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.

(6) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS).

Davon entfallen

- auf das Hauptfach Geographie etwa 105 SWS,
- auf das Nebenfach oder auf die beiden Nebenfächer etwa 40 SWS,
- auf Lehrveranstaltungen freier Wahl 16 SWS.

(7) Während des Studiums ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum von mindestens drei Monaten Dauer in einer fachnahen Institution (Behörde, Institut, Planungsbüro, Unternehmen) abzuleisten. Dieses Berufspraktikum kann bei gleicher Gesamtdauer auch in verschiedenen fachnahen Institutionen absolviert werden.

§ 5 Studienziele

(1) Der Studiengang Geographie (mit Schwerpunkt Anthropogeographie) ist auf folgende berufliche Tätigkeitsfelder ausgerichtet:

- Landes- und Regionalplanung
- Stadtplanung und Dorferneuerung
- Standortplanung und -beratung
- raumbezogene Planung in privaten Planungsbüros
- raumbezogene Information und Dokumentation (im öffentlichen Dienst und in der Medienwirtschaft)
- Fachplanung (z.B. Verkehrsplanung) und Wirtschaftsförderung
- Entwicklungshilfe.

(2) In der wissenschaftlichen Ausbildung, die betont berufsbezogen angelegt ist, werden als Studienziele angestrebt:

- Grundwissen zur Theorie und Methodologie der Geographie, kritische Vertrautheit mit Methoden und Techniken empirischer Forschung, sicherer Umgang mit Verfahren der Datengewinnung, der computergestützten Datenaufbereitung und -auswertung sowie der kartographischen Umsetzung;
- Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Analyse und Bewertung räumlicher Strukturen und Prozesse unter Einsatz von Methoden der verschiedenen Teildisziplinen der Geographie;
- vertieftes Wissen in der Allgemeinen und Angewandten Anthropogeographie unter Berücksichtigung ihrer Spezifik auf globaler, regionaler und lokaler Dimensionsstufe;
- Kenntnisse über Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, zwischen Raumnutzung und Raumakteuren und über die Wirkungsweise raumbezogener Planung.

§ 6 Studieninhalte

(1) Das Studium des Hauptfaches Geographie gliedert sich inhaltlich in:

- A) Techniken und Methoden der Informationsgewinnung und -verarbeitung
 - Geostatistik
 - Kartographie
 - Geofernerkundung
- B) Anthropogeographie
 - Sozial- und Kulturgeographie (einschließlich Bevölkerungsgeographie)
 - Wirtschaftsgeographie
 - Siedlungsgeographie

- Angewandte Anthropogeographie
- Regionale Anthropogeographie
- Globale Probleme aus anthropogeographischer Sicht

C) Physische Geographie

- Allgemeine Physische Geographie
- Landschaftsökologie
- Regionale Physische Geographie

D) Raumbezogene Planung und Information

- Raumordnung und Raumplanung
- Raumbezogene Information und Dokumentation
- Landes- und Regionalplanung in Brandenburg

Der zeitliche Umfang sowie die Verteilung der Studieninhalte ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Studieninhalte der Nebenfächer sind den Anlagen 2 bis 11 zu entnehmen.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Das Lehrangebot wird durch Lehrveranstaltungen folgender Art vermittelt:

- Vorlesungen,
- Übungen/Seminare,
- Projektseminare,
- Praktika,
- Geländekurse.

(2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen und der Entwicklung von methodischen Fähigkeiten. Eine besondere Funktion besitzen Vorlesungen dann, wenn in ihnen originäre Forschungsergebnisse vorgetragen werden, die bislang in der Literatur nicht nachzulesen sind oder wenn vorhandenes Wissen in neuen Zusammenhängen strukturiert und vermittelt wird und so zu neuen Erkenntnissen führt.

(3) Übungen und Seminare dienen der komplexen Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Seminare werden wesentlich durch die aktive Teilnahme der Studierenden mitgestaltet. Übungen und Seminare schließen mit einem Teilnahmechein und Beleg oder Leistungsschein ab.

(4) Bei Projektseminaren wird gemeinsam an einer Problemstellung gearbeitet. In ihnen sollen Fähigkeiten zum eigenständigen, koordinierten und kooperativen Arbeiten erworben werden. Projektseminare sind in der Regel semesterbegleitend.

(5) Geländearbeiten/Praktika dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch die Bearbeitung praktischer oder experimenteller Aufgaben. Praktika werden zu physisch und anthropogeographischen Disziplinen sowie zur Geoinformatik und Geofernerkundung abgehalten. Dabei werden auch Arbeiten im Gelände, in Behörden und Institutionen sowie im Labor durchgeführt.

(6) Geländekurse dienen der Erläuterung regionaler Sachverhalte vor Ort, dem Kennenlernen der Wirkungsweise von Planungsprozessen und der Anwendung me-

thodischer Fertigkeiten. Geländekurse sind mit einer Vor- und/oder Nachbereitung durch die Teilnehmer verbunden.

(7) Das Lehrangebot wird durch Kolloquien ergänzt. Kolloquien sind Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, in denen Wissenschaftler und Fachleute der Universität und anderer Einrichtungen eigene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vorstellen. Kolloquien geben somit in besonderer Weise Aufschluß über Forschungsstand und aktuelle Forschungsergebnisse innerhalb des Faches sowie Einblick in Arbeitsweisen und Arbeitsergebnisse der fachnahen Berufswelt.

§ 8 Nebenfachausbildung

(1) Als Nebenfächer können folgende Fächer oder Teilgebiete daraus ausgewählt werden:

- Betriebswirtschaftslehre
- Informatik
- Öffentliches Recht
- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Volkswirtschaftslehre
- Zivilrecht.

(2) Auf Antrag kann auch ein nicht aufgeführtes Nebenfach gewählt werden, wenn es sich aus dem angestrebten Berufsziel ergibt. Das trifft auch für ein Nebenfachstudium an anderen Universitäten, auch im Ausland, zu.

(3) Die Inhalte des zu wählenden Nebenfaches bzw. der zu wählenden Nebenfächer werden durch Vereinbarungen mit den Fachvertretern der Nebenfächer festgelegt. Sie sind verbindliche Regelungen über Inhalt und Umfang des Nebenfachstudiums sowie über Studienleistungen und Leistungsnachweise.

(4) Nebenfachwechsel sind nur nach der Diplomvorprüfung und nur bei denjenigen Nebenfächern möglich, die für das ganze Studium einen Umfang von etwa 20 Semesterwochenstunden aufweisen. Die Bedingungen für Nebenfachwechsel werden durch den zuständigen Prüfungsausschuß in Absprache mit diesem festgelegt.

§ 9 Prüfungen

Bestimmungen zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung und entsprechende Zulassungsvoraussetzungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Geographie (Anthropogeographie) sowie in der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge (RPO) an der Universität Potsdam geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1 der Diplomstudienordnung Geographie
Zeitlicher Umfang und Verteilung der Lehrinhalte für das Hauptfach Geographie

P = Pflichtveranstaltung
 } WO 1 = wahlobligatorische Veranstaltung mit Anzahl der zu wählenden SWS
 SWS = Semesterwochenstunden

I. Grundstudium	64 SWS
A Techniken und Methoden der Informationsgewinnung und -verarbeitung	12 SWS
Vorlesung Kartographie	2 SWS P
Vorlesung Geofernerkundung	1 SWS P
Vorlesung Statistik	1 SWS P
Übung Topographische Kartographie	1 SWS P
Übung Thematische Kartographie (Anthropogeographie)	1 SWS } WO 1
Übung Thematische Kartographie (Physische Kartographie)	1 SWS
Übung Geofernerkundung	1 SWS P
Übung Statistik	1 SWS P
Vermessungspraktikum	2 SWS P(5 Tage)
Praktikum Rechnergestützte Statistik (z.B. SPSS)	2 SWS P (5 Tage)
B Anthropogeographie	23 SWS
Grundvorlesung Bevölkerungsgeographie	2 SWS P
Grundvorlesung Wirtschaftsgeographie	2 SWS P
Grundvorlesung Siedlungsgeographie	2 SWS P
Vorlesung Sozioökonomische Raumanalyse	1 SWS P
Unterseminar zur Anthropogeographie	3 SWS P
Mittelseminar zur Anthropogeographie I (Sozial- und Kulturgeogr.)	2 SWS P
Mittelseminar zur Anthropogeographie II (Wirtschaftsgeographie)	2 SWS P
Übung zu Arbeitsmethoden der Anthropogeographie	2 SWS P
Vor- und Nachbereitung Geländepraktikum I	1 SWS P
Geländepraktikum I	4 SWS P (10 Tage)
Geländekurs I	2 SWS P (5 Tage)
C Physische Geographie	27 SWS
Grundvorlesung Geologie	2 SWS P
Grundvorlesung Klimatologie	2 SWS P
Grundvorlesung Geomorphologie	2 SWS P
Grundvorlesung Hydrographie	1 SWS } WO 1
Grundvorlesung Biogeographie	1 SWS
Grundvorlesung Bodenkunde	1 SWS P
Grundvorlesung Landschaftsökologie	2 SWS P
Spezialvorlesung Komponenten	2 SWS P
Mittelseminar Bodenkunde	1 SWS P
Mittelseminar Geomorphologie	1 SWS P
Mittelseminar Hydrographie	1 SWS
Mittelseminar Geologie	1 SWS } WO 1
Mittelseminar Klimatologie	1 SWS
Mittelseminar Biogeographie	1 SWS
Mittelseminar Landschaftsökologie	1 SWS P
Spezialseminar Komponenten	2 SWS P
Übung Petrographie	1 SWS P
Geländepraktikum	2 SWS P (5 Tage)

Geländeprojektpraktikum	2 SWS	P (5 Tage)
Laborpraktikum I	2 SWS	P (5 Tage)
Geländekurs I	2 SWS	P (5 Tage)
D Raumbezogene Planung und Information	2 SWS	
Vorlesung Raumordnung und Raumplanung I	2 SW	P
II Hauptstudium	41 SWS	
B Anthropogeographie	28 SWS	
Vorlesg. Regionale Geographie Deutschlands und and. europäischer Länder	3SWS	P
Fortgeschrittenenvorlesung zur Anthropogeographie I (Sozialgeographie)	2 SWS	P
Fortgeschrittenenvorlesung zur Anthropogeographie II (Migration)	2 SWS	} WO 4
Fortgeschrittenenvorlesung zur Anthropogeographie III (Wirtschaftsgeogr.)	2 SWS	
Fortgeschrittenenvorlesung der Anthropogeographie IV (Globale Probleme)	1 SWS	
Vorlesung Spezielle Probleme der Entwicklungsländer	1 SWS	
Oberseminar zu anthropogeographischen Problemen Deutschlands und/oder anderer europäischer Länder	2 SWS	P
Oberseminar zu anthropogeogr. Problemen außereuropäischer Länder	2 SWS	} WO 2
Oberseminar zu anthropogeographischen globalen Problemen	2 SWS	
Oberseminar zu regionalgeographischen Problemen	2 SWS	
Projektseminare	6 SWS	P
Vor- und Nachbereitung Geländepraktikum II	2 SWS	P
Vor- und Nachbereitung Geländekurs II	1 SWS	P
Geländepraktikum II	2 SWS	P (5 Tage)
Geländekurs II	4 SWS	P (10 Tage)
C Physische Geographie	5 SWS	
Vorlesung Physische Geographie Deutschlands	2 SWS	P
Vorlesung Ökozonen der Erde	2 SWS	P
Oberseminar Physische Geographie Deutschlands	1 SWS	} WO 1
Oberseminar Physische Geographie der Außertropen	1 SWS	
Oberseminar Physische Geographie der Tropen	1 SWS	
Oberseminar zu physisch-geographischen globalen Problemen	1 SWS	
A und D Raumbezogene Planung und Information	8 SWS	
Vorlesung Raumordnung und Raumplanung II	2 SWS	P
Vorlesung Geoinformatik	1 SWS	P
Übung Geoinformatik	2 SWS	P
Vorlesung Landes- und Regionalplanung Brandenburg	1 SWS	P
Oberseminar Landes- und Regionalplanung Brandenburg	2 SWS	P

Anlage 2 der Diplomstudienordnung Geographie:

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE als Nebenfach im Diplomstudiengang Geographie

§ 1 Grundstudium

Die folgenden Lehrveranstaltungen jeweils im Umfang von 2 SWS sind zu besuchen:

- Buchhaltung
- Marketing I
- Organisation I
- Kosten- und Leistungsrechnung I
- Finanzierung I
- Jahresabschluß I
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- Investitionsrechnung
- Produktion
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre.

§ 2 Hauptstudium

Eines der Fächer

- Marketing
- Organisation und Personalwesen
- Rechnungswesen/Wirtschaftsprüfung
- Finanzierung und Banken

ist im Umfang von 16 SWS zuzüglich des jeweiligen Teilgebietes im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (2 SWS) und der Entscheidungstheorie (2 SWS) zu belegen.

Anlage 3 der Diplomstudienordnung Geographie:

INFORMATIK als Nebenfach im Diplomstudiengang Geographie

§ 1 Grundstudium

Die folgenden Lehrveranstaltungen (jeweils im Umfang von 2 SWS) sind zu besuchen:

- Vorlesung Mathematik für Informatiker I
- Seminar Mathematik für Informatiker I
- Vorlesung Mathematik für Informatiker II
- Seminar Mathematik für Informatiker II
- Vorlesung Informatik I (Grundlagen der Softwareentwicklung)
- Seminar Informatik I
- Praktikum Informatik I
- Vorlesung Informatik II (Dateien und Datenbanken)
- Seminar Informatik II
- Praktikum Informatik II.

§ 2 Hauptstudium

Von den vier Lehrgebieten

- Relationale Datenbanken und Informationssysteme,

- Rechnerarchitektur und Rechnernetze,
 - Geoinformationssysteme,
 - Computergrafik und Bildverarbeitung
- sind drei im Umfang von jeweils 4 SWS zu besuchen. Der Stoff jedes Lehrgebietes wird in einer Vorlesung und in einem Seminar von jeweils 2 SWS behandelt. Darüber hinaus ist ein Projektpraktikum im Umfang von 8 SWS zu belegen.

Anlage 4 der Diplomstudienordnung Geographie:

ÖFFENTLICHES RECHT als Nebenfach im Diplomstudiengang Geographie

§ 1 Grundstudium

Die folgenden Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:

- Vorlesung Staatsrecht I (4 SWS)
- Vorlesung Staatsrecht II (3 SWS)
- Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen Staatsrecht I und II (2 SWS)
- Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht I (4 SWS)
- Vorlesung Europarecht I (2 SWS)
- Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger (2 SWS).

§ 2 Hauptstudium

Die folgenden Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:

- Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht II (4 SWS)
- Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen Allgemeines Verwaltungsrecht I und II (2 SWS)
- Vorlesung Polizei- und Ordnungsrecht (2 SWS)
- Vorlesung Kommunalrecht (2 SWS)
- Vorlesung Allgemeines Steuerrecht (2 SWS)
- Vorlesung Sozialrecht (2 SWS)
- Vorlesung Bauplanungsrecht (2 SWS)
- Vorlesung Umweltrecht I (2 SWS)
- Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (2 SWS).

Anlage 5 der Diplomstudienordnung Geographie:

POLITIKWISSENSCHAFT als Nebenfach im Diplomstudiengang Geographie

(hier: Politikwissenschaft im Umfang von 40 SWS)

§ 1 Grundstudium

Die folgenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums (jeweils im Umfang von 2 SWS) sind zu besuchen:

- 1 Vorlesung Politische Theorie und Politische Philosophie
- 1 Vorlesung Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland
- 1 Vorlesung Internationale Beziehungen
- 1 Vorlesung Vergleich politischer Systeme

- 1 Vorlesung Verwaltungswissenschaft
- 1 Seminar o d e r 1 Tutorium im Teilgebiet Politische Theorie und Politische Philosophie
- 1 Seminar im Teilgebiet Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland und
- 1 Seminar im Teilgebiet Internationale Beziehungen o d e r im Teilgebiet Vergleich politischer Systeme

§ 2 Hauptstudium

Die folgenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (jeweils im Umfang von 2 SWS) sind zu besuchen:

- 1 Veranstaltung zum Teilgebiet Politische Theorie und Politische Philosophie
- 1 Veranstaltung zum Teilgebiet Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland
- 1 Veranstaltung zum Teilgebiet Internationale Beziehungen
- 1 Veranstaltung zum Teilgebiet Vergleich politischer Systeme
- 2 Veranstaltungen mit Leistungsnachweis aus zwei verschiedenen der o.g. Teilgebiete
- 1 Veranstaltung zur Verwaltungswissenschaft.

Anlage 6 der Diplomstudienordnung Geographie:

SOZIOLOGIE als Nebenfach im Diplomstudiengang Geographie

(hier: Soziologie im Umfang von 40 SWS)

§ 1 Grundstudium

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 18 SWS des Grundstudiums zu besuchen, die sich auf die folgenden Teilgebiete der Soziologie wie folgt verteilen:

- Handeln und Institution (4 SWS)
- Methoden der empirischen Sozialforschung (4 SWS)
- Einführung in die Soziologie und Theoriegeschichte (4 SWS)
- Sozialstrukturanalyse (4 SWS).

§ 2 Hauptstudium

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 18 SWS des Hauptstudiums zu besuchen, die sich auf die folgenden Teilgebiete der Soziologie wie folgt verteilen:

- Theoretische Soziologie und Theoriegeschichte (6 SWS)
- Handeln und Institution (6 SWS)
- Spezielle Soziologie (6 SWS).

Anlage 7 der Diplomstudienordnung Geographie:

VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE als Nebenfach im Diplomstudiengang Geographie

§ 1 Grundstudium

Die folgenden Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (2 SWS)
- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (6 SWS)
- Wirtschaftspolitik (6 SWS)
- Statistik I oder II (6 SWS).

§ 2 Hauptstudium

Eines der Fächer

- Volkswirtschaftstheorie
- Wirtschaftspolitik oder
- Finanzwissenschaft

ist im Umfang von 16 SWS zu besuchen. Wird die Volkswirtschaftstheorie gewählt, sind je 2 SWS Strukturpolitik und Internationale Wirtschaftsbeziehungen zu belegen. Werden Wirtschaftspolitik oder Finanzwissenschaft gewählt, sind außerdem 4 SWS Wirtschaftstheorie zu belegen.

Anlage 8 der Diplomstudienordnung Geographie:

ZIVILRECHT als Nebenfach im Diplomstudiengang Geographie

§ 1 Grundstudium

Die folgenden Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:

- Vorlesung Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I (5 SWS)
- Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I (3 SWS)
- Vorlesung Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II (4 SWS)
- Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II (2 SWS)
- Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger (2SWS)
- Vorlesung Schuldrecht (4 SWS)
- Vorlesung Arbeitsrecht (3 SWS)
- Vorlesung Sachenrecht (3 SWS).

§ 2 Hauptstudium

Die folgenden Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:

- Vorlesung Familienrecht (2 SWS)
- Vorlesung Erbrecht (2 SWS)
- Vorlesung Handelsrecht (3 SWS)
- Vorlesung Gesellschaftsrecht (3 SWS)
- Vorlesung Zivilprozeß- und Gerichtsverfassungsrecht (4 SWS)
- Übungen Bürgerl. Recht für Fortgeschrittene (2 SWS).

Anlage 9 der Diplomstudienordnung Geographie:

POLITIKWISSENSCHAFT als Nebenfach im Diplomstudiengang Geographie (hier: Politikwissenschaft im Umfang von 20 SWS)

§ 1 Grundstudium

Die folgenden Lehrveranstaltungen (jeweils im Umfang von 2 SWS) sind zu besuchen:

- 1 Überblicksvorlesung Politische Theorie und politische Philosophie
- 1 Überblicksvorlesung Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- 1 Überblicksvorlesung Analyse und Vergleich politischer Systeme
- 1 Seminar Politische Theorie und Politische Philosophie
- 1 Seminar Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- 1 Seminar Analyse und Vergleich politischer Systeme

§ 2 Hauptstudium

Die folgenden Lehrveranstaltungen (jeweils im Umfang von 2 SWS) sind zu besuchen:

- 1 Überblicksvorlesung Internationale Politik
- 1 Überblicksvorlesung Organisation und Verwaltung
- 1 Seminar Internationale Politik
- 1 Seminar Organisation und Verwaltung

Anlage 10 der Diplomstudienordnung Geographie:

SOZIAL- UND ORGANISATIONSPSYCHOLOGIE als Nebenfach im Diplomstudiengang Geographie

§ 1 Grundstudium

Die folgenden Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:

- Vorlesung Sozialpsychologie I und II (8 SWS)
 - 1 Seminar (2 SWS) aus dem Lehrangebot der Abteilung Sozialpsychologie der Universität Potsdam
- Lehrangebote u.a. zu folgenden Themen:
- Einstellung und Einstellungsänderung
 - Soziale Kognition
 - Kleingruppenforschung
 - Emotion und Kommunikation
 - Zwischenmenschliche Beziehungen
 - Problemlösen in Gruppen
 - Vorurteile und Stereotype
 - Aggression und Gewalt
 - Soziometrie

§ 2 Hauptstudium

Die folgenden Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:

- Vorlesung Organisationspsychologie - Arbeitspsychologie II (2 SWS) oder Vorlesung Arbeitspsychologie I
 - 2 Seminare (je 2 SWS) aus dem Lehrangebot der Abteilung Arbeits- und Organisationspsychologie der Universität Potsdam
- Lehrangebote u.a. zu folgenden Themen:
- Organisationsanalyse und Organisationsentwicklung
 - Arbeitsanalyse
 - Arbeitsgestaltung
 - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
 - Umweltpsychologie
 - Ergonomie und Ingenieurpsychologie
 - Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit
- 1 Seminar (2 SWS) aus dem Lehrangebot der Abteilung Sozialpsychologie der Universität Potsdam (s.o. § 1):
Das Thema des Seminars muß ein anderes sein als das Thema desjenigen Seminars, das im Grundstudium besucht wurde.

Anlage 11 der Diplomstudienordnung Geographie:

SOZIOLOGIE als Nebenfach im Diplomstudiengang Geographie (hier: Soziologie im Umfang von 20 SWS)

§ 1 Grundstudium

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 SWS des Grundstudiums zu besuchen, die sich auf die folgenden Teilgebiete der Soziologie wie folgt verteilen:

- Theoretische Soziologie und Theoriegeschichte (4 SWS)
- Handeln und Institution (4 SWS)
- eine spezielle Soziologie (2 SWS).

§ 2 Hauptstudium

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 SWS des Hauptstudiums zu besuchen, die sich auf die folgenden Teilgebiete der Soziologie wie folgt verteilen:

- Theoretische Soziologie und Theoriegeschichte (4 SWS)
- Handeln und Institution (4 SWS)
- eine spezielle Soziologie (2 SWS).

**Vorläufige
besondere Prüfungsbestimmungen für den
Diplomstudiengang Geographie
(mit dem Schwerpunkt Anthropogeogra-
phie) an der Universität Potsdam**

Vom 22. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 22. Juni 1995 die folgenden besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Geographie (mit dem Schwerpunkt Anthropogeographie) erlassen: ^{1 2}

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 4 Freiversuch
- § 5 Mündliche Prüfungen
- § 6 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 7 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 8 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 9 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 10 Formen der Diplomprüfung
- § 11 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 12 Diplomarbeit
- § 13 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten besonderen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang Diplom-Geographie werden auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam (RPO) vom 13. Oktober 1994 erlassen. Die besonderen Prüfungsbestimmungen präzisieren die Rahmenprüfungsordnung entsprechend der Besonderheiten, die sich aus dem Diplomstudiengang Geographie (mit Schwerpunkt Anthropogeographie) ergeben.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam den Diplomgrad Diplom-Geographin/Diplom-Geograph (Dipl.-Geogr.).

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 26. August 1996.

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Geländekurse und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das die Zeit für die Absolvierung der Diplomprüfung mit einschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des wahlobligatorischen Bereiches des Hauptfaches Geographie und des Nebenfaches bzw. der beiden Nebenfächer sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden mit einem Anteil von mindestens 10% des Gesamtumfangs. Der zeitliche Gesamtumfang beträgt 160 Semesterwochenstunden.

(4) Als Nebenfächer können die in den Anlagen 1 bis 10 aufgeführten Fächer ausgewählt werden. Auf Antrag kann auch ein nicht aufgeführtes Nebenfach gewählt werden, wenn es sich aus dem angestrebten Berufsziel ergibt. Das trifft auch für ein Nebenfachstudium an anderen Universitäten, auch im Ausland, zu. Nebenfachwechsel sind nur nach der Diplom-Vorprüfung und nur bei denjenigen Nebenfächern möglich, die für das ganze Studium einen Umfang von etwa 20 Semesterwochenstunden aufweisen. Die Bedingungen für Nebenfachwechsel werden durch den zuständigen Prüfungsausschuß in Absprache mit diesen Nebenfächern festgelegt.

(5) Während des Studiums ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum von mindestens drei Monaten Dauer in einer fachnahen Institution (Behörde, Institut, Planungsbüro, Unternehmen) abzuleisten. Dieses Berufspraktikum kann bei gleicher Gesamtdauer auch in verschiedenen fachnahen Institutionen absolviert werden.

§ 4 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit zum angesetzten Zeitpunkt abgelegt und wenn auch sämtliche anderen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Als Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit werden die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes und Studienzeiten im Ausland nicht angerechnet. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß.

§ 5 Mündliche Prüfungen

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in § 6 Abs. 2 und in § 10 Abs. 3 geregelt. Im übrigen gilt § 11 RPO.

§ 6 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters statt. Eine vorgezogene Fachprüfung ist nur statthaft, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Diplom-Geographie in vollem Umfang nachgewiesen sind.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht im Hauptfach Geographie aus drei mündlichen Prüfungen: in den Bereichen Anthropogeographie und Physische Geographie von jeweils etwa 40 Minuten Dauer und im Bereich Geoinformatik mit einer Dauer von etwa 30 Minuten. Bei der Notenfestsetzung werden die Prüfungen zur Anthropogeographie und zur Physischen Geographie doppelt, die Prüfung zur Geoinformatik einfach gewichtet. Für die Nebenfächer sind Form und Dauer der Diplom-Vorprüfung in den Anlagen 1 bis 10 geregelt. Die Bedingungen für die nicht aufgeführten Nebenfächer werden durch den zuständigen Prüfungsausschuß in Absprache mit diesen Nebenfächern festgelegt.

§ 7 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Diplom-Geographie,
2. Leistungsnachweise gemäß Absatz 2 über die erfolgreiche Teilnahme und dabei erbrachte Mindestleistungen für bestimmte Lehrveranstaltungen und andere Studiennachweise gemäß Absatz 3, die nach Maßgabe der Studienordnung im Fach Geographie als ordnungsgemäßes Studium gelten,
3. eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm die Rahmenprüfungsordnung der Universität Potsdam und die besonderen Prüfungsbestimmungen des Diplomstudienganges Geographie bekannt sind,
4. eine Erklärung, ob er bereits eine Diplom-Vorprüfung in demselben Fach an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Leistungsscheine für die Diplom-Vorprüfung sind von folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen (Anzahl in Klammern):

- Unterseminar Anthropogeographie (1)
- Mittelseminar zur Anthropogeographie I (Sozial- und Kulturgeographie) (1)

- Mittelseminar zur Anthropogeographie II (Wirtschaftsgeographie) (1)
- Mittelseminar zur Landschaftsökologie (1)
- Mittelseminar zur Bodengeographie oder Geomorphologie (1)
- Mittelseminar zur Hydrographie oder Klimatologie oder Biogeographie oder Geologie (1)
- Übung aus dem Bereich der Geoinformatik (1)
- Leistungsscheine im Nebenfach (siehe Anlagen 1 bis 10) bzw. in den zwei Nebenfächern. Die Bedingungen für die nicht aufgeführten Nebenfächer werden durch den zuständigen Prüfungsausschuß in Absprache mit diesen Nebenfächern festgelegt.

(3) Weitere Nachweise über ein ordnungsgemäßes Studium sind Teilnahmenachweise für Praktika, Geländekurstage sowie Übungen und Seminare. Im einzelnen sind diese Lehrveranstaltungen in der Studienordnung für den Diplomstudiengang Geographie aufgeführt.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß.

§ 8 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

Bei der Berechnung der Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsfächer wie folgt gewichtet: das Hauptfach Geographie doppelt, das Nebenfach bzw. die beiden Nebenfächer einfach.

§ 9 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Eine Fachprüfung oder Teilprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist nicht zulässig.

§ 10 Formen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung im Fach Geographie besteht aus der Diplomarbeit sowie den Fachprüfungen im Hauptfach Geographie und im Nebenfach bzw. in den zwei Nebenfächern. Ein Vorziehen der Fachprüfungen im Hauptfach Geographie als studienbegleitende Fachprüfungen im Sinne von § 22 RPO ist nicht möglich.

(2) Im Hauptfach Geographie werden zwei mündliche Prüfungen im Diplom absolviert. Sie werden in den Bereichen Allgemeine und Regionale Geographie mit einer Dauer von etwa 60 Minuten und im Bereich Angewandte Geographie mit einer Dauer von etwa 30 Minuten durchgeführt. Bei der Notenfestsetzung für die mündlichen Prüfungen wird die Prüfung zur Allgemeinen und Regionalen Geographie doppelt gewichtet. In den Nebenfächern sind Form und Dauer der Diplomprüfungen in den Anlagen 1 bis 10 geregelt. Die Bedingungen für die nicht aufgeführten Nebenfächer werden durch den zuständigen

Prüfungsausschuß in Absprache mit diesen Nebenfächern festgelegt.

§ 11 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Diplom-Geographie,
2. der Nachweis darüber, daß die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Geographie erfolgreich abgelegt wurde,
3. Leistungsnachweise gemäß Absatz 2 über die erfolgreiche Teilnahme und dabei erbrachte Mindestleistungen für bestimmte Lehrveranstaltungen und andere Studiennachweise gemäß Absatz 3, die nach Maßgabe der Studienordnung im Fach Geographie gelten,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einem außeruniversitären Berufspraktikum (§ 3 Abs. 5),
5. eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm die Rahmenprüfungsordnung der Universität Potsdam und die besonderen Prüfungsbestimmungen des Studienganges Diplom-Geographie bekannt sind,
6. eine Erklärung darüber, ob er bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
7. der Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit.

(2) Leistungsscheine für die Diplomprüfung sind von folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen (Anzahl jeweils in Klammern):

- Oberseminar zur Anthropogeographie (1)
- Seminar zur Landes- und Regionalplanung (1)
- Projektseminar zur Anthropogeographie (1)
- Übung aus dem Bereich Geoinformatik (1)
- Leistungsscheine im Nebenfach (siehe Anlagen 1 bis 10) bzw. in den zwei Nebenfächern. Die Bedingungen für die nicht aufgeführten Nebenfächer werden durch den zuständigen Prüfungsausschuß in Absprache mit diesen Nebenfächern festgelegt.

(3) Andere Nachweise für ein ordnungsgemäßes Studium sind Teilnahmenachweise für Praktika, Geländekurstage sowie Übungen und Seminare. Im einzelnen sind diese Lehrveranstaltungen in der Studienordnung für den Diplomstudiengang Geographie aufgeführt.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß.

§ 12 Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfer durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die

Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung um einen Monat kann aus triftigen Gründen vom Kandidaten schriftlich beantragt werden. Das muß mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Abgabefrist erfolgen. Über die Verlängerung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß nach Rücksprache mit dem Betreuer. Die Frist für die Bearbeitung läuft vom Tage der Ausgabe des Themas beim Prüfungsamt an. Sie wird durch die Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität gewahrt.

(2) Die Diplomarbeit ist möglichst mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll 100 Seiten DIN A 4 (Text, ohne Anlagen) nicht überschreiten. Am Schluß der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

§ 13 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit die Gesamtnote gebildet. Dabei werden die Diplomarbeit doppelt, die Fachnote Geographie doppelt und die Fachnote des Nebenfachs bzw. der Nebenfächer einfach gewichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1 der Diplomprüfungsordnung Geographie:

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE als Nebenfach im Diplomstudiengang Geographie

§ 1 Diplom-Vorprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind neben dem Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung genannt sind, ein Leistungsschein in Buchhaltung und ein Teilnahmeschein der Vorlesung Einführung in die Volkswirtschaftslehre.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in Form von zwei Klausuren von jeweils zwei Stunden Dauer, die getrennt voneinander stattfinden und bei der Notenfestsetzung gleichwertig berücksichtigt werden. Die erste Klausur umfaßt den Stoff der Lehrveranstaltungen Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Marketing I, Jahresabschluß I und Produktion. Die zweite Klausur umfaßt den Stoff

der Lehrveranstaltungen Finanzierung I, Kosten- und Leistungsrechnung I, Investitionsrechnung und Organisation I.

§ 2 Diplomprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist neben dem Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung genannt sind, ein Übungs- oder Seminarschein des im Hauptstudium gewählten Faches. Der Übungs- oder Seminarschein muß mindestens zwei mit "ausreichend" oder besser bewertete schriftliche Leistungen bescheinigen, wobei eine Klausurarbeit über drei Zeitstunden als zwei Leistungen gilt.

(2) Die Diplomprüfung erfolgt in Form einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Prüfung ist das im Umfang von 16 SWS gewählte Fach aus dem Angebot des Hauptstudiums der Betriebswirtschaftslehre. Der Gegenstand der Klausur darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Klausur und mündliche Prüfung werden bei der Notenfestsetzung im Verhältnis 3:2 rechnerisch berücksichtigt.

Anlage 2 der Diplomprüfungsordnung Geographie:

INFORMATIK als Nebenfach im Diplomstudiengang Geographie

§ 1 Diplom-Vorprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist neben dem Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung genannt sind, je ein Leistungsschein in den folgenden Lehrgebieten:

- Mathematik für Informatiker I,
- Mathematik für Informatiker II,
- Informatik I (Grundlagen der Softwareentwicklung),
- Informatik II (Dateien und Datenbanken).

(2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung von 30 bis 40 Minuten Dauer. Sie umfaßt den Stoff der Lehrgebiete Informatik I und II.

§ 2 Diplomprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung ist neben dem Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung genannt sind, je ein Leistungsschein in drei der folgenden Lehrgebiete:

- Relationale Datenbanken und Informationssysteme
- Rechnerarchitektur und Rechnernetze
- Geoinformationssysteme und
- Bildverarbeitung.

Außerdem ist ein Projektpraktikum zu absolvieren.

(2) Die Diplomprüfung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung von 30 bis 40 Minuten Dauer. Inhalt der Prüfung ist die Verteidigung des Beleges des Projektpraktikums.

Anlage 3 der Diplomprüfungsordnung Geographie:

ÖFFENTLICHES RECHT als Nebenfach im Diplomstudiengang Geographie

§ 1 Diplom-Vorprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind neben dem Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung genannt sind, die Bescheinigung über die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen Staatsrecht I und II.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in Form einer Klausur von vier Stunden Dauer in den Übungen im Öffentlichen Recht für Anfänger.

§ 2 Diplomprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist der Besuch der Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung genannt sind.

(2) Die Diplomprüfung erfolgt in Form einer vierstündigen Klausur in den Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene.

Anlage 4 der Diplomprüfungsordnung Geographie:

POLITIKWISSENSCHAFT als Nebenfach im Diplomstudiengang Geographie

(hier: Politikwissenschaft im Umfang von 40 SWS)

§1 Diplom-Vorprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind neben dem Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung genannt sind, insgesamt drei Leistungsnachweise aus den folgenden Teilgebieten:

- a) Politische Theorie und Politische Philosophie
- b) Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland
- c) Internationale Beziehungen o d e r Vergleich politischer Systeme.

Die Leistungsnachweise setzen wenigstens je eine schriftliche Arbeit voraus, die mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Schriftliche Arbeiten können in folgenden Formen erbracht werden:

- a) einer Klausur oder
- b) einer Hausarbeit bzw. eines ausgearbeiteten Referats.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, die sich auf eines der folgenden Teilgebiete bezieht:

- a) Politische Theorie und Politische Philosophie
- b) Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland

- c) Internationale Beziehungen oder Vergleich politischer Systeme.

Das Prüfungsteilgebiet ist vom Kandidaten zu wählen.

§ 2 Diplomprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind neben dem Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung genannt sind, zwei Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums aus unterschiedlichen Teilgebieten. Die Leistungsnachweise setzen wenigstens je eine schriftliche Arbeit voraus, die mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Schriftliche Arbeiten können in folgenden Formen erbracht werden:

- a) einer Klausur oder
- b) einer Hausarbeit bzw. eines ausgearbeiteten Referats.

(2) Die Diplomprüfung erfolgt in Form einer Klausur von vier Stunden Dauer und zwei mündlichen Prüfungen von jeweils 15 Minuten Dauer. Gegenstand der Diplomprüfung sind drei der folgenden Teilgebiete:

- a) Politische Theorie und Politische Philosophie
- b) Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland
- c) Internationale Beziehungen und
- d) Vergleich politischer Systeme
- e) Organisation und Verwaltung.

Vom Kandidaten sind drei Prüfungsteilgebiete zu wählen. In der Klausur wird nach freier Wahl des Kandidaten eines der gewählten Teilgebiete geprüft. In den beiden mündlichen Prüfungen werden die beiden verbleibenden Teilgebiete geprüft. Aus den Noten der Klausur und der mündlichen Prüfungen wird eine Gesamtnote gebildet, wobei die Noten wie folgt in die Gesamtnote eingehen:

- a) die Note der Klausur mit 40 % der Gesamtnote,
- b) die Noten der mündlichen Prüfungen mit 60 %, in welche jede mündliche Prüfung mit 30% einfließt.

Anlage 5 der Diplomprüfungsordnung Geographie:

SOZIOLOGIE als Nebenfach im Diplomstudiengang Geographie

(hier: Soziologie im Umfang von 40 SWS)

§ 1 Diplom-Vorprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind neben dem Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung genannt sind, insgesamt drei Nachweise, und zwar je ein Leistungsnachweis in den Teilgebieten

- a) Handeln und Institution sowie
- b) Methoden der empirischen Sozialforschung

und ein Teilnahmenachweis Einführung in die Soziologie. Die Leistungsnachweise setzen wenigstens je eine schriftliche Arbeit voraus, die mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Schriftliche Arbeiten können in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit bzw. eines ausgearbeiteten Referates erbracht werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in Form einer Klausur von drei Stunden Dauer und einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer. In der Klausur, die vor der mündlichen Prüfung geschrieben wird, erfolgt die Prüfung des Teilgebiets Sozialstrukturanalyse. In der mündlichen Prüfung wird das Teilgebiet Theoretische Soziologie und Theoriegeschichte geprüft. Aus den Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung wird die Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Soziologie gebildet, wobei die Noten wie folgt in die Gesamtnote eingehen:

- a) die Note der Klausur mit 50 % der Gesamtnote,
- b) die Note der mündlichen Prüfung mit 50 % der Gesamtnote.

§ 2 Diplomprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind neben dem Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung genannt sind, zwei Leistungsscheine in Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums aus den Teilgebieten

- a) Theoretische Soziologie und Theoriegeschichte oder Handeln und Institution sowie
- b) einer speziellen Soziologie.

Die Leistungsnachweise setzen wenigstens je eine schriftliche Arbeit voraus, die mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Schriftliche Arbeiten können in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit bzw. eines ausgearbeiteten Referates erbracht werden.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Fachprüfungen in zwei der folgenden Teilgebiete nach Wahl des Kandidaten:

- a) Theoretische Soziologie und Theoriegeschichte
- b) Handeln und Institution
- c) einer speziellen Soziologie.

Jede der Fachprüfungen besteht aus einer mündlichen Prüfung und einer Klausur. In der Klausur wird nach freier Wahl des Kandidaten ein Teilgebiet geprüft. In der mündlichen Prüfung wird ein weiteres Teilgebiet nach Wahl des Kandidaten geprüft. Für die Klausur wird eine Bearbeitungszeit von vier Stunden eingeräumt. Der Kandidat erhält drei Themen zur Auswahl, von denen er eines zu bearbeiten hat. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf etwa 30 Minuten. Aus den Noten der einzelnen Fachprüfungen wird die Gesamtnote für das Nebenfach Soziologie gebildet, wobei die Noten wie folgt in die Gesamtnote eingehen:

- a) die Note der Klausur mit 50 % der Gesamtnote,
- b) die Note der mündlichen Fachprüfung mit 50 % der Gesamtnote.

Anlage 6 der Diplomprüfungsordnung Geographie:

VOLKWIRTSCHAFTSLEHRE als Nebenfach im Diplomstudiengang Geographie

§ 1 Diplom-Vorprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind neben dem Besuch der notwendigen

Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung genannt sind, je eine Leistungsschein in den Lehrveranstaltungen Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik und Statistik.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in Form einer Klausur von vier Stunden Dauer. Gegenstand der Prüfung sind die Fächer des Grundstudiums der Volkswirtschaftslehre.

§ 2 Diplomprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind neben dem Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung genannt sind, ein Übungs- oder Seminarschein des im Hauptstudium gewählten Faches. Der Übungs- oder Seminarschein muß mindestens zwei mit "ausreichend" oder besser bewertete schriftliche Leistungen bescheinigen, wobei eine Klausurarbeit über drei Zeitstunden als zwei Leistungen gilt.

(2) Die Diplom-Prüfung erfolgt in Form einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Prüfung ist das im Umfang von 16 SWS gewählte Fach aus dem Angebot des Hauptstudiums der Volkswirtschaftslehre. Klausur und mündliche Prüfung werden bei der Notenfestsetzung im Verhältnis 3 : 2 rechnerisch berücksichtigt.

Anlage 7 der Diplomprüfungsordnung Geographie:

ZIVILRECHT als Nebenfach im Diplomstudiengang Geographie

§ 1 Diplom-Vorprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist neben dem Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung genannt sind, die Bescheinigung über die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung "Grundlehren des Bürgerlichen Rechts I" oder zur Vorlesung "Grundlehren des Bürgerlichen Rechts II".

(2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in Form einer Klausur von vier Stunden Dauer in den Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger.

§ 2 Diplomprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung ist der Besuch der Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung genannt sind.

(2) Die Diplom-Prüfung erfolgt in Form einer vierstündigen Klausur in den Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene.

Anlage 8 der Diplomprüfungsordnung Geographie:

POLITIKWISSENSCHAFT als Nebenfach im Diplomstudiengang Geographie

(hier: Politikwissenschaft im Umfang von 20 SWS)

§ 1 Diplom-Vorprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind neben dem Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung genannt sind, insgesamt zwei Leistungsnachweise aus den folgenden Teilgebieten:

- a) Politische Theorie und Politische Philosophie
- b) Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland
- c) Analyse und Vergleich politischer Systeme.

Die Leistungsnachweise setzen wenigstens je eine schriftliche Arbeit voraus, die mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Schriftliche Arbeiten können in folgenden Formen erbracht werden:

- a) einer Klausur oder
- b) einer Hausarbeit bzw. eines ausgearbeiteten Referats.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in Form einer einstündigen Klausur in demjenigen der unter Absatz 1 genannten Teilgebiete, für den kein Leistungsnachweis als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erbracht worden ist.

§ 2 Diplomprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist neben dem Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung genannt sind, ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet Internationale Politik oder aus dem Teilgebiet Organisation und Verwaltung. Der Leistungsnachweis setzt wenigstens eine schriftliche Arbeit voraus, die mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Schriftliche Arbeiten können in folgenden Formen erbracht werden:

- a) einer Klausur oder
- b) einer Hausarbeit bzw. eines ausgearbeiteten Referats.

(2) Die Diplomprüfung erfolgt in Form einer zweistündigen Klausur in demjenigen der unter Absatz 1 genannten Teilgebiete, für den kein Leistungsnachweis als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung erbracht worden ist.

Anlage 9 der Diplomprüfungsordnung Geographie:

SOZIAL- UND ORGANISATIONSPSYCHOLOGIE als Nebenfach im Diplomstudiengang Geographie

§ 1 Diplom-Vorprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist neben dem Besuch der Vorlesung Sozialpsychologie I und II ein Leistungsnachweis über den erfolgreichen Besuch eines Seminars aus dem Lehrangebot der Abteilung Sozialpsychologie der Universität Potsdam.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in Form einer vierstündigen Klausur zum Lehrinhalt der Vorlesung Sozialpsychologie I und II.

§ 2 Diplomprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist neben dem Besuch der Vorlesung Organisationspsychologie - Arbeitspsychologie II oder der Vorlesung Arbeitspsychologie I und dem Besuch zweier Seminare aus dem Lehrangebot der Abteilung Arbeits- und Organisationspsychologie der Universität Potsdam ein Leistungsnachweis über den erfolgreichen Besuch eines dieser Seminare.

(2) Die Diplomprüfung erfolgt in Form einer vierstündigen Klausur, die sich auf das Lehrangebot der Abteilung Sozialpsychologie oder der Abteilung Arbeits- und Organisationspsychologie bezieht. Die Klausur muß sich auf das Lehrangebot derjenigen Abteilung beziehen, in der der Leistungsnachweis erbracht worden ist.

Anlage 10 der Diplomprüfungsordnung Geographie:

SOZIOLOGIE als Nebenfach im Diplomstudiengang Geographie

(hier: Soziologie im Umfang von 20 SWS)

§ 1 Diplom-Vorprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind neben dem Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung genannt sind, insgesamt zwei Nachweise, und zwar je ein Leistungsnachweis in den Teilgebieten

- a) Theoretische Soziologie und Theoriesgeschichte
o d e r Handeln und Institution sowie
- b) eine spezielle Soziologie.

Die Leistungsnachweise setzen wenigstens je eine schriftliche Arbeit voraus, die mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Schriftliche Arbeiten können in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit bzw. eines ausgearbeiteten Referats erbracht werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer in einem der folgenden Teilgebiete nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin:

- a) Theoretische Soziologie
- b) Handeln und Institution
- c) eine spezielle Soziologie.

§ 2 Diplomprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung ist neben dem Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung genannt sind, ein Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums, die sich auf ein Teilgebiet der Soziologie nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin erstreckt. Der Leistungsnachweis setzt eine schriftliche Arbeit voraus, die mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Die schriftliche Arbeit kann in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit bzw. eines ausgearbeiteten Referats erbracht werden.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer in einem der folgenden Teilgebiete nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin:

- a) Theoretische Soziologie und Theoriesgeschichte
- b) Handeln und Institution
- c) eine spezielle Soziologie.

Das Teilgebiet darf nicht bereits als Teilgebiet in der Diplom-Vorprüfung geprüft worden sein.

Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge im Fach Physik an der Universität Potsdam

Vom 21. März 1996

Gemäß § 91 Abs.1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 21. März 1996 die folgende Studienordnung erlassen. Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 27. Juni 1996 bestätigt.¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 4 Lehrformen
- § 5 Zeitliche Gliederung des Studiums

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde neben der männlichen nicht auch die weibliche Form der Funktionsbezeichnung aufgeführt. Gemeint sind jedoch in allen Fällen immer sowohl Frauen als auch Männer.

- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Studienablauf und Studienfachberatung
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Lehrstoff, Leistungsnachweise und Prüfungsschwerpunkte im Grundstudium
- § 10 Lehrstoff, Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991, der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 14. Juni 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches Physik in den Lehramtsstudiengängen Physik.

§ 2 Ausbildungsziele

(1) Es werden folgende Lehramtsstudiengänge mit Physik als erstes oder zweites Fach angeboten:

- Lehramt für die Primarstufe (P)
- Lehramt für die Sekundarstufe I (SI)
- Lehramt für die Sekundarstufe II (SII)
- stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe (SI/P)
- stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe II/Sekundarstufe I (SII/SI)

Sie schließen mit der Ersten Staatsprüfung vor dem Landesprüfungsamt ab.

(2) Die Lehramtsstudiengänge sind an den Erfordernissen des Unterrichtsfaches Physik orientiert und tragen zum Erwerb der Befähigung für ein Lehramt an Schulen bei.

(3) Durch das Studium werden Kenntnisse und Fähigkeiten in der Physik und ihrer Didaktik erworben, die in einem Lehramt für die Ausübung des Lehrerberufs erforderlich sind.

(4) Die Ausbildung in Physik ist an den Qualifikationsanforderungen des jeweiligen Lehramtes orientiert. Das Studium der Physik soll den Studenten die Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Gesetze der Physik vermitteln und sie mit den experimentellen und theoretischen Methoden der Physik vertraut machen. Das Studium soll ihn lehren, physikalische Sachverhalte darzustellen, wissenschaftliche Fragestellungen kritisch einzuordnen und moderne experimentelle oder theoretische Arbeitsmethoden optimal einzusetzen.

(5) Mathematische Methoden sind unerläßliche Hilfsmittel zur Bearbeitung physikalischer Zusammenhänge. Deshalb nimmt die Mathematikausbildung im Physikstudium einen breiten Raum ein. Sie soll den Studenten mit für die Physik notwendigen Methoden der Mathematik bekanntmachen und ihn in deren Anwendung befähigen.

§ 3 Zulassungsbedingungen und Studienbeginn

Für die Aufnahme des Studiums der Physik ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluß notwendig. Ein Abiturabschluß in Physik und gute Grundkenntnisse in Mathematik sowie der englischen Sprache begünstigen ein erfolgreiches Studium der Physik.

§ 4 Lehrformen

(1) Die Ausbildung der Studierenden erfolgt

- durch Teilnahme und Mitarbeit in Lehrveranstaltungen,
- durch individuelle Arbeit zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen,
- durch eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung von Studiengegenständen.

(2) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Kolloquien. Für die Ausbildung in Physik sind die Praktika von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Vorlesungen vermitteln entweder einen Überblick über einen größeren Bereich der Physik mit seinen experimentellen, theoretischen und methodischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Diese letzteren Vorlesungen finden vornehmlich als wahlweise obligatorische bzw. als fakultative Lehrveranstaltungen statt. Die Teilnahme an Vorlesungen ist wesentlich rezeptiv und bedarf deshalb der Nachbereitung im Selbststudium, das durch geeignete Literaturangaben unterstützt wird. Im Grundstudium überwiegen Grund- oder Überblicksvorlesungen, im Hauptstudium spezielle Vorlesungen zu wahlobligatorischen Gebieten.

(4) Seminare werden im Grund- und Hauptstudium angeboten. In ihnen werden exemplarisch Themenbereiche behandelt und die Studierenden zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit angeleitet. Die Studierenden beteiligen sich an der Arbeit durch Diskussionen und eigene Referate.

(5) In Übungen wird der Stoff einer Vorlesung auf konkrete Beispiele angewendet, dabei werden spezielle Fähigkeiten und Fertigkeiten geschult.

(6) Der Übergang zwischen Seminar und Übung ist fließend. Im Grundstudium werden die Übung oder Mischformen von Seminar und Übung überwiegen. Im Hauptstudium wird das Seminar dominieren.

(7) Praktika dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Lösung experimenteller Aufgaben, zur Veranschaulichung von Sachverhalten und zur Durchführung von Schalexperimenten.

(8) In Kolloquien werden spezielle oder allgemeine Themen zur Vermittlung eines Überblicks vorgetragen. Den Studierenden wird im Hauptstudium die Teilnahme am Kolloquium der Physik-Institute sehr empfohlen.

(9) Bei wahlobligatorischen Veranstaltungen kann aus einer Liste das spezielle Gebiet gewählt werden.

(10) Exkursionen werden im Grund- und Hauptstudium angeboten. In ihnen werden durch den Besuch von wissenschaftlichen Instituten moderne experimentelle Methoden vorgestellt. Durch den Besuch wissenschaftlicher Museen werden Kenntnisse über die Entwicklung der Physik und Technik erworben.

(11) In der Ausbildung zur Didaktik der Physik sind eine schulpraktische Übung, die einen Einblick in den späteren Berufseinsatz gibt und ein zusammenhängendes mehrwöchiges Schulpraktikum enthalten.

§ 5 Zeitliche Gliederung des Studiums

(1) Im Sinne der Einhaltung der Regelstudienzeit in Verbindung mit der effektiven Gestaltung des Physikstudiums erweist es sich als zweckmäßig, die Lehrveranstaltungen der einzelnen Teildisziplinen in einer bestimmten Reihenfolge zu besuchen, da ihre Inhalte vielfach aufeinander aufbauen.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Regelstudienplan (Anhang 2), nach dem auch der Stundenplan der Physik erstellt wird. Empfehlenswert bei der Studienplanung ist neben dem Stundenplan/Vorlesungsverzeichnis das kommentierende Vorlesungsverzeichnis der Physik.

(3) Im Rahmen der Bestimmungen der geltenden Prüfungs- und Studienordnung der Lehramtsstudiengänge im Fach Physik können durch den Prüfungsausschuß Physik die Regelstudienpläne Physik neuen Ausbildungsbedingungen angepaßt werden.

§ 6 Leistungsnachweise

(1) Für die Zulassung zu den Prüfungen wie Zwischenprüfung und 1. Staatsprüfung in den Lehramtsstudiengängen ist eine bestimmte Anzahl von Leistungsnachweisen notwendig. Leistungsnachweise werden auf der Grundlage der Absätze 2 und 3 definiert (siehe auch §§ 9,10).

(2) Zu jeder Vorlesung kann der Studierende einen Nachweis über erfolgreiches Studium im entsprechenden Gebiet erwerben (Schein). Die Verfahrensweise zum Erwerb des Scheines gibt der Lesende zu Beginn der Veranstaltung bekannt. Fakultative Übungen, Klausuren oder Konsultationen zur Vorlesung sind mögliche Formen zum Erwerb eines Scheines.

(3) Die erfolgreiche Arbeit in Praktika, Übungen mit regelmäßigen Hausaufgaben/Übungsaufgaben und Seminaren wird durch einen Praktikums-, Übungs- bzw. Seminarschein dokumentiert. Hier wird regelmäßig über ein Semester verteilt eine größere eigenständige Leistung als bei dem Schein unter Absatz 2 erbracht. Zu Beginn der Lehrveranstaltung legt der Verantwortliche die Bedingungen für den Erwerb des Scheines fest.

§ 7 Studienablauf und Studienfachberatung

(1) Das Lehramtsstudium Physik gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt und das Hauptstudium von 2 bis 4 Semestern je nach Lehramt, für das ein Nachweis über ordnungsgemäß erbrachtes Studium ausgestellt wird, der für die Anmeldung zur 1. Staatsprüfung benötigt wird.

(2) Der Gesamtumfang für ein ordnungsgemäßes Studium in Physik beträgt je nach Lehramt und 1. bzw. 2. Fach 50, 60 oder 80 Semesterwochenstunden (s. § 8), davon sind 10 von Hundert fachdidaktische Studien.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus den mündlichen Teilprüfungen

Experimentalphysik,
Theoretische Physik und
Mathematische Methoden in der Physik.

Ist Mathematik das andere Fach, so wird die Teilprüfung Analysis der Zwischenprüfung im Fach Mathematik für die Teilprüfung Mathematik für Physiker der Zwischenprüfung im Fach Physik anerkannt.

(4) Die Erste Staatsprüfung vor dem Landesprüfungsamt im Fach Physik besteht aus der schriftlichen Hausarbeit, wenn sie im Fach Physik angefertigt wird, einer Arbeit unter Aufsicht in den Studiengängen mit Primarstufe oder Sekundarstufe I oder zwei Arbeiten unter Aufsicht in den Studiengängen mit Sekundarstufe II und der mündlichen Prüfung. Die Hausarbeit ist in der Regel vor Abschluß des ordnungsgemäßen Studiums anzufertigen.

(5) Der Antrag auf Mitteilung des Themas der Hausarbeit kann frühestens zu Beginn des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit beim Landesprüfungsamt gestellt werden. Die Erste Staatsprüfung kann innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(6) Jeder Student hat im Grund- und Hauptstudium jeweils an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Diese unterstützt den Studenten bei der Planung bzw. Abrechnung des Studienablaufes, der Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann dazu auch die zu Beginn eines jeden Semesters im Einschreibzeitraum angebotene Veranstaltung zur Studienfachberatung nutzen.

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehramtsstudiengänge Physik lassen sich gemäß LPO in die folgenden Gruppen ihrem Umfang entsprechend einteilen:

50 SWS: P (1. Fach) und SI (2. Fach) mit 6 Semester Regelstudienzeit (Rz), SI/P(2. Fach) 7 Semester Rz.

60 SWS: SI (1. Fach) 6 Semester Rz, SI/P (1. Fach) 7 Semester Rz, SII (2. Fach) 8 Semester Rz, SIII/I (2. Fach) 8 Semester Rz.

80 SWS: SII (1. Fach) und SIII/I (1. Fach) jeweils 8 Semester Rz.

(2) Die Lehramtsstudiengänge mit dem Fach Physik enthalten folgende Bestandteile, wenn das andere Fach

Mathematik ist oder die erforderlichen Mathematikstudien anerkannt werden können:

	Studiengang		
	50	60	80
Grundstudium:	o/mSII		
Experimentelle Phys.	23	23	23
Theoretische Phys.	12	12	12
Hauptstudium:			
Didaktik der Physik	8	9/10	12
Experimentelle Phys.	3	7	15
Theoretische Physik	2	5	10
Wahlpflichtfach	2	4/3	6
Seminar	0	0	2

(3) Sind für das Studium der Physik nicht die notwendigen Mathematikkenntnisse vorhanden, so werden im Grundstudium 9 SWS Mathematische Methoden in der Physik integriert (in 50 SWS-Studiengängen nur 7 SWS) und die Theoretische Physik auf 4 SWS reduziert. Vier SWS Theoretische Physik (im 50 SWS-Studiengang: 2 SWS) werden in das Hauptstudium verlagert. Im Hauptstudium werden die Studienanteile in Experimenteller Physik um 3 SWS und im Wahlpflichtfach um 2 SWS vermindert. In den 50 SWS-Studiengängen erfolgt lediglich eine Reduzierung um 1 SWS in Experimenteller Physik. Die genaue Verteilung ergibt sich aus den Regelstudienplänen.

(4) Im Grundstudium wird in den Bereichen Experimentelle Physik und Theoretische Physik ein Überblick über die Physik vermittelt. Im Hauptstudium wird das Studium in Teilgebieten der Experimentellen Physik und der Theoretischen Physik vertieft und im Wahlpflichtfach und dem Seminar werden moderne Probleme der Physik behandelt. Einen weiteren Schwerpunkt im Hauptstudium bildet die Didaktik der Physik, die insbesondere auf die Vermittlung physikalischer Sachverhalte vorbereitet und mit den schulpraktischen Übungen einen ersten Einblick in den späteren Berufseinsatz gibt.

(5) Durch wahlweise obligatorische Veranstaltungen kann das Hauptstudium individuell gestaltet werden. Darüber hinaus wird der fakultative Besuch weiterer Veranstaltungen empfohlen.

§ 9 Lehrstoff, Leistungsnachweise und Prüfungsschwerpunkte im Grundstudium

(1) Das Grundstudium Physik umfaßt in den Bereichen A) bis C) Studien der folgenden Teilgebiete:

- A) Experimentelle Physik (als Kurs I-IV)
- Mechanik
 - Wärmelehre
 - Elektrizität
 - Magnetismus
 - Optik
 - Atom- und Kernphysik und das Physikalische Grundpraktikum

- B) Theoretische Physik (vgl. Absatz 2)
- Mechanik

- Elektrodynamik
- Quantentheorie I

- C) Mathematische Methoden in der Physik (vgl. Absatz 2)
- Lineare Algebra
 - Analysis

(2) Erfolgt das Studium nach § 8 Abs. 2, so entfällt der Bereich C. Erfolgt das Studium nach § 8 Abs. 3, so werden Elektrodynamik und Quantentheorie I aus der Theoretischen Physik zugunsten der Mathematikstudien in das Hauptstudium verlagert, wobei im 80-SWS-Studium empfohlen wird, Quantentheorie I bereits im Grundstudium zu studieren.

(3) Die drei notwendigen Leistungsnachweise Physik werden erbracht durch:

- 4 Klausuren zur Vorlesung Experimentalphysik
- den Praktikumsschein zum Physikalischen Grundpraktikum
- 1 Übungsschein zur Theoretischen Physik.

(4) Die Schwerpunkte für die Teilprüfungen der Zwischenprüfung werden von den Prüfern bekanntgegeben.

§ 10 Lehrstoff, Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium Physik enthält je nach Studiengang in den Bereichen A bis D obligatorische bzw. wahlobligatorische Studien.

(2) Der Bereich Experimentelle Physik (A) beinhaltet neben dem Physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene wahlobligatorische Vorlesungen zu den Teilgebieten der Höheren Experimentalphysik:

- Astrophysik
- Atom- und Molekülphysik
- Festkörperphysik
- Kern- und Elementarteilchenphysik
- Organische Festkörper
- Meßtechnik
- Photonik

(3) Der Bereich Theoretische Physik (B) umfaßt die wahlobligatorischen Teilgebiete:

- Elektrodynamik/Wellenoptik
- Mechanik II
- Nichtlineare Dynamik
- Quantenoptik
- Quantentheorie II
- Relativitätstheorie
- Thermodynamik/Statistik.

Erfolgt das Studium gemäß § 8 Abs. 3, so sind noch die obligatorischen Teilgebiete

- Elektrodynamik
- Quantentheorie I

zu studieren. Im 50-SWS-Studiengang kann davon ein Teilgebiet gewählt werden.

(4) Der Bereich Didaktik der Physik (C) enthält Vorlesungen, Hauptseminare, das Praktikum Schul-

experimente, schulpraktische Übungen und ein mehrwöchiges Schulpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit.

(5) Im Bereich Wahlpflichtfach und Seminar (D) können weitere Angebote aus den Bereichen A oder B gewählt werden.

(6) Die notwendigen Leistungsnachweise im Fach Physik werden erworben durch:

- 1 Klausur (50-SWS-Studium) oder 1 Übungsschein (60-SWS-Studium) oder 2 Übungsscheine zum Bereich Theoretische Physik
- die erfolgreiche Teilnahme am Hauptseminar zur Didaktik
- den Praktikumsschein zum Physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene (nicht in Studiengängen mit 50 SWS).

(7) Die Prüfungsanforderungen im Fach Physik im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind als Auszug der LPO im Anhang 1 gegeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anhang 1

Prüfungsanforderungen im Fach Physik - Vorschriften nach § 19 der LPO vom 25.07.1994

(herausgegeben vom Landesprüfungsamt)

1. Gliederung der Studieninhalte

Das ordnungsgemäße Studium setzt Studienleistungen im Rahmen der Teilgebiete folgender Bereiche A bis C voraus:

A Experimentelle Physik

- A 1 Astrophysik
- A 2 Atom- und Molekülphysik
- A 3 Festkörperphysik
- A 4 Kern- und Elementarteilchenphysik
- A 5 Meßtechnik
- A 6 Organische Festkörper
- A 7 Photonik

B Theoretische Physik

- B 1 Elektrodynamik
- B 2 Elektrodynamik/Wellenoptik
- B 3 Mechanik I und II
- B 4 Nichtlineare Dynamik
- B 5 Quantenoptik
- B 6 Quantentheorie
- B 7 Relativitätstheorie
- B 8 Thermodynamik/Statistik

C Didaktik

C 1 Experimentieren im Physikunterricht

C 2 Theorien und Konzepte der Didaktik der Physik

2. Prüfungsvoraussetzungen und -anforderungen

- Sind zwei Leistungsnachweise vorzulegen, so sind diese aus den Bereichen B und C zu erbringen, bei drei Leistungsnachweisen ist der dritte aus dem Praktikum für Fortgeschrittene zu erbringen.

- Die schriftliche Arbeit unter Aufsicht kann in einem der beiden Bereiche A oder B geschrieben werden. Soweit zwei Arbeiten vorgesehen sind, ist in jedem der Bereiche A und B eine Arbeit zu schreiben.

- Für die mündliche Prüfung sind zwei Teilgebiete aus dem Bereich A bzw. B auszuwählen, die für die Arbeit unter Aufsicht nicht gewählt wurden. Aus den anderen Bereichen ist je ein Teilgebiet anzugeben. Sind fünf Teilgebiete vorzuschlagen (Studiengänge mit Sekundarstufe II, 1. Fach), dann sind aus A und B insgesamt drei und aus C zwei Teilgebiete zu benennen.

Qualitative Prüfungsanforderungen im Fach Physik

Die Bewertung der Prüfungsleistungen berücksichtigt insbesondere

1. den Nachweis der Fähigkeit

- physikalische Sachverhalte sowohl mit mathematischen Hilfsmitteln als auch qualitativ darzustellen,
- Erkenntnisse der Physik auf Problem- und Aufgabenstellungen anzuwenden,
- die fachlichen Inhalte didaktisch zu reflektieren, insbesondere unter den Gesichtspunkten der Schülerorientierung, des Anwendungsbezuges und der Interdisziplinarität,

2. den Nachweis folgender Kenntnisse

- Überblick über die Physik und ihre Anwendungen in fachübergreifender Sicht,
- Arbeitsweisen der Physik, insbesondere die Wechselbeziehungen von Theorie und Experiment, grundlegende Phänomene, Experimente, Begriffe, Gesetze, Modellvorstellungen, Probleme und Methoden der Physik,

3. den Nachweis gründlicher Kenntnisse

- in Gebieten, die für die Schule relevant sind,
- in den ausgewählten Teilgebieten.

3. Besonderheiten

Wird die Prüfung für ein Prüfungsfach, welches im Umfang von 50 SWS studiert wurde, abgelegt, so sind mit den Festlegungen unter 1. auch aus dem Grundstudium aufzuführen:

unter A A 8 Mechanik/Wärmelehre

A 9 Elektrodynamik/Optik

unter B B 9 Mechanik

Anhang 2

Regelstudienplan Physik - Lehramtsstudiengänge (Mit anerkannten Mathematikstudien aus anderen Fächern)

Lehrämtergruppe: P, SI, SI/P

<u>Grundstudium</u> Fach	1.Sem.		2.Sem.		3.Sem.		4.Sem.		SWS LN	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.
Experimentelle Physik										
Experimentalphysik I - IV	4	4	4	4	4	4	2	2	14	14 1 1
Grundpraktikum Physik			3	3	3	3	3	3	9	9 1 1
Theoretische Physik			4	4	4	4	4	4	12	12 1 1
<hr/>										
<u>Hauptstudium</u> Fach	5.Sem.		6.Sem.		7.Sem.		8.Sem.		SWS LN	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.
Experimentelle Physik										
Höhere Experimentalphysik	2	2	2	1					4	3
Physikalisches Prakt. f. Fortgeschr.	3	0							3	0 1 0
Theoretische Physik	2	2	3	0					5	2 1 1
Wahlpflichtfach	<	-----	4	2	-----	>			4	2
Didaktik der Physik										
Grundvorlesung/Hauptseminar	3	3	1	1					4	4 1 1
Schulpraktische Übungen	<	-----	2	1	-----	>			2	1
Physik. Schulexperimente	<	-----	3	3	-----	>			3	3
SWS für Physik insgesamt									60	50

Lehrämtergruppe SII, SII/SI

<u>Grundstudium</u> Fach	1.Sem.		2.Sem.		3.Sem.		4.Sem.		SWS LN	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.
Experimentelle Physik										
Experimentalphysik I - IV	4	4	4	4	4	4	2	2	14	14 1 1
Grundpraktikum Physik			3		3		3		9	9 1 1
Theoretische Physik			4		4		4		12	12 1 1
<hr/>										
<u>Hauptstudium</u> Fach	5.Sem.		6.Sem.		7.Sem.		8.Sem.		SWS LN	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.
Experimentelle Physik										
Höhere Experimentalphysik	2	2	2	2					4	4
Physikalisches Prakt.f.Fortg.	4	3	4	0			3	0	11	3 1
1 Theoretische Physik	3	2	3	3	<	4 0	-----	>	10	5 1 1
Physikalisches Spezialseminar					<	2 0	-----	>	2	0
Wahlpflichtfach	<	-----	6	3	-----	>			6	3
Didaktik der Physik										
Grundvorlesung/Hauptseminar	3	3	1	1			2	1	6	5 1 1
Schulpraktische Übungen					0	1	2	0	2	1
Physik. Schulexperimente			2	2	2	2			4	4
SWS für Physik insgesamt									80	60

Regelstudienplan Physik - Lehramtsstudiengänge
(mit integrierten Mathematikstudien)

Lehrämtergruppe: P, SI, SI/P

<u>Grundstudium</u> Fach	1.Sem.		2.Sem.		3.Sem.		4.Sem.		SWS LN	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.
Experimentelle Physik										
Experimentalphysik I - IV	4	4	4	4	4	4	2	2	14	14
Grundpraktikum Physik			3	3	3	3	3	3	9	9
Theoretische Physik							5	4	5	4
Mathematische Methoden in der Physik	5	7	4	0					9	7
<hr/>										
<u>Hauptstudium</u> Fach	5.Sem.		6.Sem.		7.Sem.		8.Sem.		SWS LN	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.
Experimentelle Physik										
Höhere Experimentalphysik	2	2							2	2
Physikalisches Prakt. f. Fortgeschr.	2	0							2	0
Theoretische Physik	4	4	4	0					8	4
Wahlpflichtfach	<	-----	2	2	-----	>			2	2
Didaktik der Physik										
Grundvorlesung/Hauptseminar	3	3	1	1					4	4
Schulpraktische Übungen	<	-----	2	1	-----	>			2	1
Physik. Schulexperimente	<	-----	3	3	-----	>			3	3
<hr/>									60	50

Lehrämtergruppe SII, SII/SI

<u>Grundstudium</u> Fach	1.Sem.		2.Sem.		3.Sem.		4.Sem.		SWS LN	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.
Experimentelle Physik										
Experimentalphysik I - IV	4	4	4	4	4	4	2	2	14	14
Grundpraktikum Physik			3	3	3	3	3	3	9	9
Theoretische Physik							4	5	4	5
Mathematische Methoden in der Physik	5	5	4	4					9	9
<hr/>										
<u>Hauptstudium</u> Fach	5.Sem.		6.Sem.		7.Sem.		8.Sem.		SWS LN	
	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.
Experimentelle Physik										
Höhere Experimentalphysik	2	2	2	0					4	2
Physikalisches Prakt. f. Fortg.	4	2	4	0					8	2
Theoretische Physik	4	4	4	4	3	0	3	0	14	8
Physikalisches Spezialseminar					<	-----	2	0	-----	>
Wahlpflichtfach	<	-----	4	2	-----	>			4	2
Didaktik der Physik										
Grundvorlesung/Hauptseminar	3	3	1	1			2	1	6	5
Schulpraktische Übungen					0	1	2	0	2	1
Physik. Schulexperimente			2	2	2	1			4	3
<hr/>									80	60

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Physik an der Universität Potsdam

Vom 21. März 1996

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 21. März 1996 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Physik erlassen: ^{1 2}

§ 1 Grundlagen

Grundlagen der besonderen Prüfungsbestimmungen im Lehramtsfach Physik sind die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung (StO) für die Lehramtsstudiengänge im Fach Erdkunde vom 21. März 1996.

§ 2 Gliederung des Studiums

Die zum Ende des Grundstudiums nachzuweisende Zwischenprüfung wird am Ende des Grundstudiums in einem Prüfungszeitraum oder studienbegleitend als vorgezogene Teilprüfung innerhalb der Prüfungszeiträume des Grundstudiums oder in einer Kombination dieser Prüfungsarten abgelegt. Eine vorgezogene Teilprüfung ist nur statthaft, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsgebietes nach Maßgabe der Lehramtsstudienordnung Physik in vollem Umfang nachgewiesen wurden.

§ 3 Prüfungsformen

Die Teilprüfungen der Zwischenprüfung Physik sind mündliche Einzelprüfungen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten.

§ 4 Umfang und Form der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Physik besteht aus den drei mündlichen Teilprüfungen
- Experimentalphysik
 - Theoretische Physik
 - Mathematische Methoden in der Physik.
- Ist Mathematik das andere Fach, so wird die Teilprüfung Analysis der Zwischenprüfung im Fach Mathematik für die

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 02. September 1996.

Teilprüfung Mathematische Methoden in der Physik der Zwischenprüfung im Fach Physik anerkannt.

(2) Für die Teilprüfungen sind verschiedene Prüfer zu bestellen.

(3) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung Physik sind neben den in der Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge der Universität Potsdam genannten Unterlagen gemäß Lehramtsstudienordnung Physik je ein Leistungsnachweis zur Vorlesung Experimentalphysik, zum Grundpraktikum Physik und zu den Vorlesungen Theoretische Physik und der Nachweis einer Studienberatung notwendig.

(4) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung in Physik wird als Zwischenprüfung in Physik anerkannt.

§ 5 Ergebnis der Prüfung

Die Gewichte zur Berechnung der Gesamtnote sind:

Experimentalphysik	2
Theoretische Physik	2
Mathematische Methoden in der Physik	1

§ 6 Inkrafttreten/ Übergangsvorschrift

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Lehramtsstudium des Faches Physik immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester nach Inkrafttreten wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung nach der bisherigen vorläufigen Ordnung oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.